



VBHG - Postfach 20 63 - 45678 Herten

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie

per E-Mail (PDF-Anlage)

Verband bergbaugeschädigter
Haus- und Grundeigentümer e. V.
Herten · Jülich

Hauptgeschäftsstelle Herten
Resser Weg 14 · 45699 Herten
Telefon 023 66/80 90-0
Telefax 023 66/80 90-99
www.vbhg.de · info@vbhg.de

Telefon-Durchwahl
[REDACTED]

02.04.2019
[REDACTED]

Verordnung zur Änderung der Markscheider-Bergverordnung ...

– Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung (gemäß BMWI-Mail vom 21.03.2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

satzungsgemäße Aufgabe des VBHG ist es, die besonderen Interessen der Grundeigentümer im Bundesgebiet, soweit sie durch die Ausübung von Bergbau und die damit zusammenhängende Rechtsordnung berührt werden, zu vertreten.

Sachbedingt ist der Fokus des VBHG als Interessenvertretung deshalb zunächst nicht auf eine umfassende Stellungnahme zu Verordnungsvorhaben wie dem Vorliegenden gerichtet. Sinnvoll erscheint aber, auf ein mit dem sog. Tageriss zusammenhängendes Anwendungsproblem hinzuweisen.

1. Zunächst zur grundlegenden Verortung

Über §§ 68 BBergG, 9 MarkscheiderBergV und die dort zugehörige Anlage 3 ist der sog. Tageriss grundlegender Bestandteil des markscheiderischen Gesamttrisswerks.

Für den Tageriss ist in „Anlage 3 zu den §§ 9 und 12“ des Referentenentwurfs festgelegt, dass *bergbaubedingte Tagesbrüche und Unstetigkeiten* aufzunehmen sind (vgl. Anl. 3, Teil 2, 1. Titel, Ziff. 3., Doppelbuchst. gg).

2. Dokumentation von Unstetigkeiten / Problemlage für schadensbetroffene Grundeigentümer

Soweit bergbaubedingte Betriebshandlungen – über welche Gesamtkausalkette auch immer – schadensherbeiführungsgünstige Bodenbewegungen auslösen, führen diese im Bereich von Unstetigkeitszonen häufig zu vergleichsweise erheblichen Grundstücks-/Gebäudeschäden, nicht selten bis hin zum wirtschaftlichen und/oder technischen Gebäudetotalschaden. Mit Blick auf zurückliegende Schadens(entstehungs)entwicklungen gilt diese Aussage verstärkt bzw. im Wesentlichen für die Bereiche von Steinkohle- und Braunkohleabbau; für den Bereich des inzwischen gänzlich stillgelegten Steinkohleabbaus im Übrigen auch durchaus

fortgeltend, wenn man zurückliegende Schadensentwicklungen wie im Bereich der rheinischen Kommunen Wassenberg und Hückelhoven betrachtet. Dort waren nach Abbaustilllegung (1997), anschließender Einstellung der Grubenwasserhaltung und eines gewissen Grubenwasser-/Grundwasser(wieder)anstiegs zeitverzögert und gerade im Bereich einer Unstetigkeitszone Stark- und Totalschäden an Gebäuden aufgetreten, innerhalb und außerhalb des ehemaligen Abbau-Einwirkungsbereichs (vgl. dazu u.a. den aktualisierten Rückblick auf der VBHG-Website unter dem Titel „Belange von Grundeigentümern im Rahmen eines Grubenwasseranstiegs“).

Zur Gewährleistung angemessener Bergschadensregulierungen ist also die Kenntnis bzw. die Erkenntnisbeschaffungsmöglichkeit über das Vorhandensein von Unstetigkeitszonen (jedweder Art) wichtig!

Vordergründig trägt die obige, in der Anlage geregelte Inhaltsvorgabe zum Tageriss diesem Aspekt zunächst Rechnung.

Aber: In der bisherigen Praxis ist die Tagerissführung bzw. -aktualisierung – zunächst durchaus nicht unverständlich – auf den räumlichen Einwirkungsbereich (Steinkohle) bzw. den Tagebau-/Betriebsstättenbereich (Braunkohle) und Zeitraumvorgaben der Abschlussbetriebsplangenehmigung beschränkt bzw. zugeschnitten. Einer Schadensentwicklung wie in den beiden o. g. rheinischen Kommunen, die sich zwar nicht flächendeckend, aber künftig durchaus in mehreren Regionen wiederholen könnte, wird die bisherige Praxis nicht gerecht!

3. Lösungsansätze bzw. -wünsche

Aus Grundeigentümersicht – und damit aus Sicht des VBHG, sicherlich auch anderer gleich zielgerichteter Organisationen – erscheint deshalb die Vorgabe und Praktizierung einer tagerissbezogenen Erkenntnisvorsorge bzw. einer sachbedingt nicht unnötig zeitlich eingeschränkten Nachsorge (laufende Datenerfassung mit Aktualisierung per Nachtrag) eminent wichtig!

Als wünschenswert würde bzw. wird diesseits angesehen,

- in Materialien zur Markscheider-Bergverordnung (n.F.) die Motivation eines erweiterten Blicks auf Nachsorge-Aktualisierungen vorzufinden und/oder
- den Schritt zu wagen, ein gesondertes, sachlich-inhaltlich und zeitlich auf Nachsorge ausgerichtetes Risswerk einzuführen bzw. den Bergbehörden betroffener Bundesländer die Möglichkeit einer derartigen Dokumentation/Unterlage deutlicher als über nach wie vor völlig allgemein formulierte Aufsichtsmöglichkeiten zu eröffnen (!),
- und im Übrigen in Braunkohlerevieren den Tageriss speziell zur Aufnahme von Unstetigkeitsverläufen auf die Kern-Umfeldregionen der Tagebaue auszudehnen und ebenfalls eine hinreichende Aktualisierungsvorgabe vorzusehen.

Zum Abschluss: Diesseits wird nicht verkannt, dass die geltende Markscheider-Bergverordnung und der Referentenentwurf zunächst – bis auf die ausdrückliche Ausklammerung einer unstetigkeitsbezogenen Nachsorgepflicht beim Braunkohlenabbau – keine direkt zugeordneten Einschränkungen vorgeben. Überkommene zeitliche und räumliche Grenzen der Tagerissanfertigung und -nachtragung, soweit es Unstetigkeitszonen betrifft, sollten aber einem zeitgemäßen Blick unterworfen und die Risswerkführung sollte für eine anpassende Anwendung geöffnet werden!

Aus diesseitiger Sicht muss dafür auch und gerade ein entsprechendes Bewusstsein der Fachkreise aufrecht erhalten bzw. hergestellt werden. Wir gestatten uns daher, diese Stellungnahme auch insbes. den Bergbehörden Nordrhein-Westfalens und des Saarlandes zukommen zu lassen, weil gerade diesen angesichts ihrer Aufsichtspflicht und aktueller Monitoring-Ansätze eine Schlüsselstellung bei der heutigen und künftigen Verordnungsanwendung zukommt.

(Ende der Stellungnahme)

